



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 28. September 2019

Nr. 39

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Ordnungsbehördliche Verordnung über die vorläufige Anordnung von Verboten und Genehmigungspflichten im Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlage Hasper – Talsperre der Mark E - Vorläufige Anordnung WSG Hasper Talsperre vom 16.09.2019 - S. 417 – Antrag des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL), Borker Straße 56/58, 44534 Lünen auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Einleitung von Abwasser aus dem Steinkohlekraftwerk der Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG über vorhandene Einleitungsbauwerke in die Lippe S. 427 – Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 16 BImSchG zum Antrag der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG, Kaiser-Wilhelm-Straße 100, 47166 Duisburg, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Feuerbeschichtungsanlage 8 (FBA 8) am Standort Eberhardstr. 12, 44145 Dortmund S. 429 – Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG) – Auslegung des Entwurfes der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Sieg, Dreis-

bach, Ferndorfbach, Littfe, Netphe, Alche, Weiß, Eisernbach, Heller, Wildenbach und Asdorfer Bach in der Managementeinheit Obere Sieg (ME_SIE_1400), Az.: 54.50.85-019 im Regierungsbezirk Arnsberg einschließlich Anlagen S. 431 – Anzeige der Zeschky Galvanik GmbH & Co. KG, Altenhofer Weg 35, 58300 Wetter, zur störfallrelevanten Errichtung und Betrieb einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage S. 434 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Ingo Kramer) S. 434

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 435 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 435 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 435 – Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 435 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 435 + S. 436 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 436

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 436

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

VERORDNUNGEN

- 714. Ordnungsbehördliche Verordnung über die vorläufige Anordnung von Verboten und Genehmigungspflichten im Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlage Hasper – Talsperre der Mark E - Vorläufige Anordnung WSG Hasper Talsperre vom 16.09.2019 -**

Inhalt:

- § 1 Anlass / Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmung
- § 3 Schutz in der Zone II - I
- § 4 Duldungspflichten

- § 5 Düngung im Wasserschutzgebiet
 - § 6 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)
 - § 7 Genehmigungen
 - § 8 Befreiungen
 - § 9 Ordnungswidrigkeiten
 - § 10 Zuständigkeit
 - § 11 Andere Rechtsvorschriften
 - § 12 Entschädigungen und Ausgleichszahlungen
 - § 13 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Außerkrafttreten
- Aufgrund der § 51 und § 52 Absatz 1 und Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie des § 35 Absatz 1 Satz 1 des Landeswassergesetzes (LWG) verordnet die Bezirksregierung Arnsberg als Obere Wasserbehörde:

§ 1

Anlass / Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ist beabsichtigt, zum Schutze der Gewässer im Einzugsgebiet der Hasper Talsperre ein Wasserschutzgebiet festzusetzen. Begünstigte im Sinne von § 51

Abs. 1 Satz 2 WHG ist das Versorgungsunternehmen Mark-E AG.

Die vorläufige Anordnung von Verboten und Genehmigungspflichten dient der Sicherung des mit der beabsichtigten Festsetzung des Wasserschutzgebietes verfolgten Zwecks.

- (2) Das vorgesehene Wasserschutzgebiet gliedert sich in die die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).
- (3) Die vorläufige Anordnung erstreckt sich auf
die Stadt Hagen,
Gemarkung Haspe, Flure 59 und 60 (jeweils teilweise),
den Ennepe-Ruhr-Kreis, Stadt Ennepetal
Gemarkung Ennepetal, Flure 54 und 55 (jeweils teilweise),
den Ennepe-Ruhr-Kreis, Stadt Breckerfeld,
Gemarkung Breckerfeld, Flur 45 (ganz), und 1, 2 I, 2 II, 24 II, 25, 35, 36 und 44 (jeweils teilweise).
- (4) Über die Grenzen des vorgesehenen Wasserschutzgebietes und seine Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser vorläufigen Anordnung angefügte **Übersichtskarte im Maßstab 1 : 15.000** einen Überblick.
Im Einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des vorgesehenen Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5.000, in der die Zone II grün und die Zone I rot angelegt ist.

Übersichtskarte sowie die Anlage A (genehmigungspflichtige und verbotene Handlungen und Maßnahmen) sind Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung. Ausfertigungen der vorläufigen Anordnung mitsamt ihrer Anlagen können vom Tag des In-Kraft-Tretens von jedermann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

1. Bezirksregierung Arnsberg
Obere Wasserbehörde
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg
2. Ennepe-Ruhr-Kreis
Untere Wasserbehörde
Hauptstraße 92
58332 Schwelm
3. Stadt Hagen
Rathausstraße 11
58095 Hagen
4. Stadt Breckerfeld
Frankfurter Straße 38
58333 Breckerfeld
5. Stadt Ennepetal
Bismarckstraße 21
58256 Ennepetal

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. **Abwasser** ist gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen ab-

fließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser).

2. **Abwasseranlagen:** Anlagen zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser.
3. **Abwasserbehandlungsanlagen:** Einrichtungen, die dazu dienen, die Schadwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen oder den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten. Kleinkläranlagen mit mehreren Kammern zur Behandlung häuslichen Abwassers mit einem Schmutzwasserzufluss von weniger als 8 cbm je Tag gehören ebenfalls zu den Abwasserbehandlungsanlagen.
Abwassersammelgruben ohne Abfluss sind keine Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne dieser vorläufigen Anordnung.
4. **Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** sind selbständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Einheiten, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert, abgefüllt, umgeschlagen, hergestellt, behandelt oder im Bereich der gewerblichen Wirtschaft oder im Bereich öffentlicher Einrichtungen verwendet werden. Als ortsfest oder ortsfest benutzt gelten Einheiten, wenn sie länger als ein halbes Jahr an einem Ort zu einem bestimmten betrieblichen Zweck betrieben werden; Anlagen können aus mehreren Anlagenteilen bestehen (§ 2 Absatz 9 AwSV).
5. **Bioabfälle:** Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft oder aus Pilzmaterialien zur Verwertung, die durch Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme abgebaut werden können, einschließlich Abfälle zur Verwertung mit hohem organischen Anteil tierischer oder pflanzlicher Herkunft oder an Pilzmaterialien; zu den Bioabfällen gehören insbesondere die in Anhang 1 Nummer 1 in Spalte 1 genannten, in Spalte 2 weiter konkretisierten und durch die ergänzenden Bestimmungen in Spalte 3 näher gekennzeichneten Abfälle; Bodenmaterial ohne wesentliche Anteile an Bioabfällen gehört nicht zu den Bioabfällen; Pflanzenreste, die auf forst- oder landwirtschaftlich genutzten Flächen anfallen und auf diesen Flächen verbleiben, sind keine Bioabfälle;
6. **Bodenmaterial zur Verwertung** ist Material aus Böden und deren Ausgangssubstraten einschließlich Mutterboden, das im Zusammenhang mit Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben, abgeschoben oder behandelt wird. Es gilt auch als Bodenmaterial wenn mineralische Fremdbestandteile (z. B. Bauschutt, Schlacke, Ziegelbruch) bis zu 10 Vol.-% enthalten sind. Zur Verwertung ist das Material geeignet, wenn es aufgrund seiner Stoffeigenschaften den gesetzlichen und ministeriellen Anforderungen für eine Verwertung entspricht.
7. **Dauergrünland** sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebes sind (5-Jahres-Regelung). Hierzu zählt zum Beispiel auch der ununterbrochene Anbau von Klee gras. Stilllegungsflächen oder vergleichbare Flächen und

im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen (AUM), des Vertragsnaturschutzes oder Vertragsgewässerschutzes eingebrachte Ackerflächen fallen nicht unter diese Regelung.

8. **Düngemittel** sind Stoffe, ausgenommen Kohlendioxid und Wasser, die dazu bestimmt sind, Nutzpflanzen Nährstoffe zuzuführen, um ihr Wachstum zu fördern, ihren Ertrag zu erhöhen oder ihre Qualität zu verbessern, oder die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten oder zu verbessern.

Wirtschaftsdünger: Düngemittel, die als tierische Ausscheidungen bei der Haltung von Tieren zur Erzeugung von Lebensmitteln oder bei der sonstigen Haltung von Tieren in der Landwirtschaft oder als pflanzliche Stoffe im Rahmen der pflanzlichen Erzeugung oder in der Landwirtschaft, auch in Mischungen untereinander oder nach aerober oder anaerober Behandlung, anfallen oder erzeugt werden;

9. **Errichten, Erweitern, wesentliche Änderung, Stilllegen**

Errichten ist das erstmalige Erstellen oder Anlegen von Anlagen, Gebäuden oder sonstigen Einrichtungen (z. B. Fischteichen, Badestrände) nach Inkrafttreten dieser Vorläufigen Anordnung.

Erweitern ist jede flächen- oder volumenmäßige Vergrößerung einer Anlage oder eines Gebäudes sowie jede Kapazitätserweiterung eines Lagers/ einer Produktion, die nach Inkrafttreten dieser Vorläufigen Anordnung über den bereits genehmigten Umfang hinausgeht. Die Erweiterung beinhaltet immer auch eine wesentliche Änderung.

Eine wesentliche Änderung im Sinne dieser Vorläufigen Anordnung liegt dann vor, wenn sich aus der Umgestaltung einer bestehenden Anlage oder eines bestehenden Gebäudes sowie der Veränderungen von bestehenden Nutzungen und Betriebsabläufen im Hinblick auf den Gewässerschutz eine bislang nicht vorhandene Grundwassergefährdung ergibt.

Stilllegen ist die dauerhafte Außerbetriebnahme einer Anlage.

10. **Festmistlager** im Sinne dieser Vorläufigen Anordnung sind ortsfeste Anlagen zum nicht nur vorübergehenden Lagern von Festmist (stapelbares Gemisch aus Kot, Harn und Einstreu). Als Festmist gilt auch Geflügelmist mit nachweislich hohem Einstreuanteil (Tiefstreu) und N-Gehalten unter 11 kg N/t Frischmasse).
11. **Freilandflächen** sind nicht durch Gebäude oder Überdachungen ständig abgedeckte Flächen, unabhängig von ihrer Beschaffenheit oder Nutzung. Dazu gehören auch Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Landflächen.
12. **Freilandtierhaltung** ist die im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft auf nicht überdachten Flächen durchgeführte Tierhaltung.
13. **Gärrest** ist der flüssige oder feste Rückstand, der bei der Vergärung von Biomasse in einer Biogasanlage zurückbleibt und aufgrund des hohen Nährstoffgehaltes in der Regel als landwirtschaftlicher Dünger eingesetzt wird.

14. **Intensivkulturen** sind landwirtschaftliche Kulturen mit hohem Düngemittel- und/oder Pflanzenschutzmittel-Einsatz und dauernder Bearbeitung, die stets an gleicher Stelle angebaut werden.

15. **Intensivtierhaltungen** sind Tierhaltungen, bei denen das Futter nicht zum überwiegenden Teil durch unmittelbare Bodenertragsnutzung gewonnen werden kann.

16. **Intensivbeweidung** ist die großflächige Zerstörung der Grasnarbe durch überproportionale Beweidungsintensität (Überbeweidung).

17. **Kahlhieb** ist die Entnahme aller Bäume auf der Bestandsfläche. Eine Lichthauung, die den Bestockungsgrad auf weniger als 0,4 absenkt, ist dem Kahlhieb gleichgesetzt.

18. **Klärschlamm** ist der bei der Behandlung von Abwasser in Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich zugehöriger Anlagen zur weitergehenden Abwasserreinigung anfallender Schlamm, auch entwässert oder getrocknet oder in sonstiger Form behandelt.

19. **Pferche** sind eingezäunte Flächen, die zur mehrtägigen Unterbringung von z.B. Schafen dienen.

20. **Recyclingmaterial (RCL-Materialien)** zur Verwertung im Sinne dieser Vorläufigen Anordnung sind überwachte mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, die in Anlagen sortiert und behandelt wurden und die aufgrund ihrer Herkunft, Stoffeigenschaften und Verwendung den gesetzlichen und ministeriellen Anforderungen für eine Verwertung entsprechen.

21. **Rohrleitungen** im Sinne dieser Vorläufigen Anordnung sind Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe, die außerhalb eines Werksgeländes liegen und nicht den Bestimmungen des § 62 WHG, einschl. dazu erlassener Rechtsverordnungen unterliegen.

22. **Wassergefährdende Stoffe** sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen.

23. **Wärmepumpenanlagen** im Sinne dieser Vorläufigen Anordnung sind Anlagen, welche über einen Wärmetauscher dem Boden bzw. dem Grundwasser Wärme entziehen.

§ 3

Schutz in den Zonen II - I

- (1) Die **Zone II** soll den Schutz der Talsperre und der ihr zufließendes Gewässer vor Beeinträchtigungen, die von menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen, insbesondere durch direkte Einleitungen, Abschwemmungen und Erosionen, gewährleisten.
- (2) Die **Zone I** soll den Schutz der Talsperre vor jeglichen Beeinträchtigungen insbesondere aus ihrer nächsten Umgebung gewährleisten. In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Talsperre und der Entnahmeeinrichtungen, der Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen. Das Betreten der Zone I ist nur auf vorhandenen und

freigegebenen Wegen gestattet. Das Betreten auch außerhalb freigegebener Wege und das motorisierte Befahren der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse des Begünstigten oder des Talsperrenbetreibers handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind. Das motorisierte Befahren der Mauerkrone für alle übrigen Personen ist nicht gestattet.

Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sowie gartenbauliche Nutzung sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz der Gewässer notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz chemischer Mittel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung sind verboten.

- (3) Die einzelnen Genehmigungs- und Verbotstatbestände in den Zonen II und I gehen aus der dieser Vorläufigen Anordnung beigefügten **Anlage A** hervor.
- (4) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorläufigen Anordnung rechtmäßig bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz.

§ 4

Duldungspflichten

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im vorgesehenen Wasserschutzgebiet sowie der Begünstigte haben die wasserbehördliche Überwachung des vorgesehenen Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser vorläufigen Anordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie die Beobachtung der Gewässer und des Bodens gem. § 52 Abs. 1 Nr. 2 c, § 101 WHG und §§ 93, 98 und 124 LWG zu dulden.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken können verpflichtet werden, bestimmte auf das Grundstück bezogene Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen, soweit der Schutzzweck dieses erfordert (§ 52 Abs. 1 Nr. 2a WHG).
- (3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im vorgesehenen Wasserschutzgebiet und der Begünstigte haben darüber hinaus
 1. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
 2. das Aufstellen, Unterhalten oder Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
 3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen sowie das Beseitigen von Ablagerungen,
 4. das Betreten der Grundstücke zur Beobachtung, Messung und Untersuchung der Gewässer und zur Entnahme von Bodenproben,
 5. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen und Messstellen an oberirdischen Gewässern und
 6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen

7. die Kontrolle der Funktion und des Betriebes von Abwasseranlagen

durch die zuständige Behörde zu dulden. Die zuständige Behörde informiert den Betroffenen vorab.

- (4) Die zuständige Behörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 bis 3 zu duldenden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Dazu kann eine Beteiligung des Wasserwerksbetreibers, bei fachspezifischen Fragen ggf. auch von Trägern öffentlicher Belange (z. B. die Landwirtschaftskammer, der Landesbetrieb Wald und Holz NRW) erforderlich sein. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Bergbaubehörde bei der Abteilung 6 der Bezirksregierung Arnsberg.

§ 5

Düngung im Wasserschutzgebiet

- (1) Ziel der gewässerschonenden Düngung im Sinne dieser vorläufigen Anordnung ist es, die Gewässer im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen durch eine nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft erfolgende Ausbringung von Düngemitteln zu schützen.
- (2) Die Düngebedarfsermittlung und Ausbringung der Düngemittel hat nach einem schriftlichen aktualisierten Düngeplan zu erfolgen und ist durch schlagbezogene Aufzeichnungen zu dokumentieren.

Die o.g. Düngepläne bzw. Aufzeichnungen sind 9 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.
- (3) In begründeten Einzelfällen haben Betriebe > 3 ha auf Aufforderung der zuständigen Wasserbehörde nach Maßgabe der Landwirtschaftskammer am Ende der Vegetationsperiode die Nährstoffversorgung des Bodens (z. B. N_{min} -Untersuchung) zu ermitteln. Das gleiche gilt für Betriebe < 3 ha bewirtschafteter Fläche bei einem Missverhältnis zwischen Tierbestand und zu bewirtschaftender Fläche.

Bodenproben sind einschließlich der Probeentnahme von einer fachlich geeigneten neutralen Stelle durchzuführen. Die Untersuchungsergebnisse sind der zuständigen Wasserbehörde mit einer Erläuterung der jeweiligen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer zuzuleiten.

Die zuständige Wasserbehörde ist berechtigt, weitere Bodenproben von einer fachlich geeigneten neutralen Stelle entnehmen zu lassen.

- (4) Ein Aufbringen von Klärschlamm, Fäkalien, Abwasser und Kompost ist in allen Wasserschutzzonen verboten, soweit die Anlage A hiervon keine Ausnahme vorsieht.

§ 6

Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln – (PSM)

Bei Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten sind die Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer und Forstbehörden zu berücksichtigen.

Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich ergeben müssen:

- Name des Anwenders,
- die Angabe der behandelten Fläche (zum Beispiel Bezeichnung der behandelten Fläche oder Bewirtschaftungseinheit),
- das Anwendungsdatum,
- das verwendete Pflanzenschutzmittel,
- die Aufwandmenge und
- das Anwendungsgebiet (Kulturpflanze, die auf der betreffenden Anwendungsfläche angebaut wird).

PSM-Aufzeichnungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus anderen Aufzeichnungspflichten (CC) sind dieser Aufzeichnung gleich zu setzen. Die Aufzeichnungen sind 9 Jahre aufzubewahren und der Landwirtschaftskammer sowie der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 7

Genehmigungen

- (1) Die Genehmigung für genehmigungsbedürftige Tatbestände nach der Anlage A ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind. Über die Genehmigungen nach § 3 Abs. 3 in Verbindung mit der Anlage A dieser vorläufigen Anordnung entscheidet die zuständige Wasserbehörde.
- (2) Die zuständige Wasserbehörde beteiligt den Begünstigten. Sie kann vor ihrer Entscheidung bei fachspezifischen Fragen ggf. auch andere Träger öffentlicher Belange beteiligen. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, ist die zuständige Bergbehörde zu hören.
- (3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, die Gewässer im Rahmen dieser vorläufigen Anordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht vorausehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts und des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW bleiben unberührt.
- (4) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser vorläufigen Anordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der zuständigen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Dies gilt nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen (§ 35 Abs. 4 LWG).

§ 8

Befreiungen

- (1) Die zuständige Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 3 Abs. 2 und 3 i. V. m. der

Anlage A dieser vorläufigen Anordnung eine Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes, im Sinne dieser Vorläufigen Anordnung vereinbar ist.

Vor der Entscheidung ist der Begünstigte zu beteiligen.

- (2) Dem Begünstigten kann auf Antrag von der zuständigen Wasserbehörde eine Befreiung von den Verboten dieser vorläufigen Anordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.
- (3) Vor der Entscheidung über eine Befreiung nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist von der zuständigen Wasserbehörde eine Stellungnahme in hygienischen und gesundheitlichen Fragen der zuständigen Unteren Gesundheitsbehörde und bei landwirtschaftlichen Fragen der Landwirtschaftskammer einzuholen.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 7 Absatz 1 – 4 entsprechend.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 123 Abs. 1 Nr. 26, 27 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 1 und 2 i. V. m. der Anlage A dieser vorläufigen Anordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 7 vornimmt oder Auflagen eines entsprechenden Bescheides nicht einhält.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 123 Abs. 1 Nr. 26, 27 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 1 und 2 i. V. m. der Anlage A und § 3 Abs. 3 dieser vorläufigen Anordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 8 vornimmt oder Auflagen eines entsprechenden Bescheides nicht einhält.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden (§ 123 Abs. 3 LWG).

§ 10

Zuständigkeiten

Für Entscheidungen aufgrund dieser vorläufigen Anordnung ist grundsätzlich der Ennepe-Ruhr Kreis zuständig. Soweit Anlagen nach Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz unmittelbar betroffen sind, ist die Bezirksregierung Arnsberg die zuständige Behörde.

§ 11

Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

§ 12

Entschädigungen und Ausgleichszahlungen

Über Ansprüche auf Entschädigungsleistung, Ausgleichszahlung für wirtschaftliche Nachteile oder pauschale Ausgleichszahlung in Härtefällen befindet die Obere Wasserbehörde jeweils auf Antrag des Betroffenen. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der §§ 96 bis 99 WHG.

§ 13

Inkrafttreten, Geltungsdauer, Außerkrafttreten

Diese vorläufige Anordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und tritt mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 51 Absatz 1 WHG außer Kraft, spätestens nach Ablauf von drei Jahren.

Arnsberg, den 16. September 2019

54.35.20-002

Bezirksregierung Arnsberg
als Obere Wasserbehörde
gez. Hans-Josef Vogel
Regierungspräsident

Anlage A

zur vorläufigen Anordnung nach
§ 52 Absatz 2 WHG für das vorgesehene
Wasserschutzgebiete für das Einzugsgebiet
der Hasper – Talsperre Vorläufige Anordnung
WSG Hasper-Talsperre vom 16. September 2019

Genehmigungspflichtige und verbotene Handlungen und Maßnahmen in der Zone II

Zeichenerklärung:

V = Handlung oder Maßnahme ist verboten, Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden

G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die zuständige Wasserbehörde

- = durch Schutzgebietsverordnung nicht geregelt

Schutzzone I: Es sind alle hier aufgeführten Handlungen und Maßnahmen verboten, mit Ausnahmen derjenigen, die für die Trinkwassergewinnung erforderlich sind (siehe § 3 Absatz 3 der vorläufigen Anordnung).

Nr.	Handlung	II
1	Abwasseranlagen	
1.1	Abwasserbehandlungsanlagen	
1.1.1	Errichten und Erweitern	V
1.1.2	Wiederherstellen, wesentliches Ändern	V G: Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern
1.2	Kanalisation Einschließlich Sonderbauwerken Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V G: Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern
2	Abwassereinleitungen	
2.1	Schmutzwasser Unbehandelt und behandelt Einleiten in oberirdische Gewässer oder Einleiten (z. B. durch Versickern, Verrieseln) in den Untergrund	V
2.2	Kühlwasser Einleiten in oberirdische Gewässer oder Einleiten (z. B. durch Versickern, Verrieseln) in den Untergrund	V
2.3	Niederschlagswasser	
2.3.1	<u>Unverschmutzt</u> Einleiten in oberirdische Gewässer oder Einleiten (z. B. durch Versickern, Verrieseln) in den Untergrund	G
2.3.2	<u>Gering verschmutzt</u> Einleiten in oberirdische Gewässer oder Einleiten (z. B. durch Versickern, Verrieseln) in den Untergrund Unbehandelt Behandelt	V G
2.3.3	<u>Stark verschmutzt</u> Einleiten in oberirdische Gewässer oder Einleiten (z. B. durch Versickern, Verrieseln) in den Untergrund Unbehandelt Behandelt	V G

3	Abfallentsorgungsanlagen	
3.1	Anlagen zur Ablagerung von Abfallstoffen jeder Art	
3.1.1	Errichten und Erweitern	V
3.1.2	Wesentliches Ändern	V
3.2	Abfallumschlag- und Abfallzwischenlager Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V
3.3	Abfallbehandlungsanlagen	
3.3.1	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V
3.3.2	Eigenkompostierungsanlagen	-
4	Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kern-brennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Zwischenlagern radioaktiver Stoffe Errichten, wesentliches Ändern	V
5	Anlagen zum Güterumschlag (die nicht unter 18 geregelt sind) Errichten, wesentliches Ändern	V
6	Badebetrieb an Gewässern	V
7	Bauliche Anlagen	
7.1	Motorsportanlagen und Motorsport	
7.1.1	Errichten, wesentliches Ändern von Motorsportanlagen	V
7.1.2	Betreiben von Motorsport	V
7.2	Campingplätze/Zelten/Lagern	
7.2.1	Errichten, wesentliches Ändern von Campingplätzen	V
7.2.2	Zelten und Lagern	V
7.3	Märkte, Volksfeste oder ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen	V (wenn durch das Abstellen von Fahrzeugen auf unbefestigten Flächen eine Gefährdung für die Gewässer zu besorgen ist) <u>im Übrigen: G</u>
7.4	Schießstätten außerhalb von Gebäuden	
7.4.1	Errichten	V
7.4.2	wesentliches Ändern	V G: Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern
7.5	Windkraftanlagen Errichten, wesentliches Ändern	V
7.6	Gebäude	
7.6.1	Errichten	V G: - privilegierte Bauvorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB für im Schutzgebiet bestehende Betriebe, - Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern,
7.6.2	Wiederherstellen, wesentliches Ändern	V
7.7	sonstige bauliche Anlagen (z. B. Sport- und Spielflächen, Sportanlagen, Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze) Errichten, wesentliches Ändern	V
8	Baustelleneinrichtung soweit Aufenthaltsunterkünfte, sanitäre Einrichtungen und Baustofflager geschaffen oder Maschinen gewartet werden	V G: Baumaßnahme befindet sich in den Wasserschutzzonen II u. I

9	Bebauung	
9.1	Ausweisung neuer Gewerbe- und Industriegebiete	V
9.2	Ausweisen neuer Baugebiete	V
9.3	Nährstoffträger	
9.3.1	Ausbringung auf öffentlichen Flächen und Sportanlagen	V
9.3.2	Ausbringung auf sonstigen Flächen (z.B. Haus- und Kleingärten)	V
10	Befahren von Gewässern mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor	V <u>ausgenommen:</u> Befahren zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung
11	Bergbau Durchführung von Tätigkeiten zum Aufsuchen und Gewinnen von Bodenschätzen, einschl. Fracking, sowie Verpressung von CO ₂	V
12	Bodeneingriffe	
12.1	Abgrabungen i.S.d. AbgrG NRW	
12.1.1	Oberhalb des Grundwassers	V
12.1.2	Im Grundwasser	V
12.2	Grabungen und künstliche Erdaufschlüsse (z.B. wissenschaftliche Grabungen, Ausschachtungen, Verlegung von Versorgungsleitungen, Bohrungen, Schürfungen)	G <u>ausgenommen:</u> Weidebrunnen
12.3	Verfüllen bestehender Erdaufschlüsse	G
12.4	Recycling- und Bodenmaterial	
12.4.1	Einsatz mineralischer Stoffe mit auslaugbaren oder auswaschbaren Anteilen, insbes. Aus industriellen Prozessen oder aus Bautätigkeiten im Erd- und Straßenbau	V
12.4.2	Verwertung von güteüberwachten RCL-Material im Erd- und Straßenbau	V
12.4.3	Verwertung von güteüberwachten mineralischen Stoffen im Erd- und Straßenbau	V
12.4.4	Verwertung von Bodenmaterial zur Herstellung einer natürlichen oder einer technischen Funktion	V
12.5	Sprengungen Jeder Art	V <u>Ausnahme:</u> Sprengungen zur Brunnenregenerierung
13	Fischerei	
13.1	Fischteiche (ausgenommen: Zierteiche) Errichten, wesentliches Ändern	V
13.2	Fischhaltung mit Zufütterung, Netzfischhaltung	V
14	Forstwirtschaft	
14.1	Wald	
14.1.1	Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung	G: über 0,3 ha
14.1.2	Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten	V
14.2	Nährstoffträger Aufbringen	V G: forstwirtschaftliche Kompensationsdüngung zur Eindämmung von Waldschäden
14.3	Errichten von Holzlagerplätzen mit Beregnung oder bei Verwendung von Behandlungsmitteln (Insektizide, Fungizide)	V
14.4	Aufbringen von Klärschlamm, Fäkalien, oder Abwasser	V
14.5	Aufbringen von Bioabfällen	V

14.6	Aufbringen von Gärresten aus Co-Fermenter-Anlagen	V
15	Friedhöfe Neuanlegen, wesentliches Erweitern	V
16	Landwirtschaft und Gartenbau	
16.1	Dauergrünland Umwandlung in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung	V
16.2	Gartenbaubetriebe	V
16.2.1	Neuanlegen, wesentliches Ändern	V
16.2.2	Umwidmung landwirtschaftlicher Betriebe	V G: Soweit keine Erhöhung des Gefährdungspotentials zu besorgen ist
16.3	Kleingartenanlagen Neuanlegen, wesentliches Ändern	V
16.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften i. S. d. § 62 Abs. 1 WHG (JGS-Anlagen) sowie ortsfeste Anlagen zum Lagern von Festmist	V
16.4.1	Errichten, wesentliches Ändern	G: Sanierungsmaßnahmen im Sinne des Gewässerschutzes, Maßnahmen, die dauerhaft den Lagerzeitraum verlängern
16.4.2	Aufstellen und Betreiben mobiler Anlagen für Jauche, Gülle, Gärreste, Silagesäfte und Dungstoffe	V
16.4.3	Einleiten unbehandelter häuslicher Abwässer in JGS-Anlagen	V
16.5	Herstellen von Silagen/ Silagemieten außerhalb fester Anlagen	V
16.5.1	Silagelagerung	<u>ausgenommen:</u> Ballensilage in Schutzfolie oder vergleichbare Silierverfahren, mit mindestens 30 % Trockengehalt von denen keine Umweltgefährdung ausgeht
16.5.2	Silagesilos Errichten, wesentliches Ändern von Hoch- und Fahrhilos	G
16.6.	Intensivkulturen Neuanlegen, Erweitern	V
16.7	Intensivtierhaltung Errichten, wesentliches Ändern	V
16.8	Intensivbeweidung und Zutritt von Weidevieh zu Gewässern	V
16.9	Pferche	V
16.10	Aufbringen von Klärschlamm, Fäkalien, oder Abwasser	V
16.11	Aufbringen von Bioabfällen	V
16.12	Aufbringen von Gülle, Jauche, Silagesickersaft	V
16.13	Aufbringen sonstiger Nährstoffträger, z. B. Mineradünger, Festmist	V
16.14	Aufbringen von Gärresten aus Co-Fermenter-Anlagen	V
16.15	Freilandtierhaltung	V Ausnahme: Tierhaltung auf Grünlandflächen ohne flächige Verletzung der Grasnarbe sowie kurzfristige Tierhaltung auf Ackerflächen zur Abweidung von Zwischenfrüchten

17	Pflanzenschutzmittel	
17.1	Verwenden von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus der Luft	V
17.2	Anwendung auf Freilandflächen, soweit diese landwirt- oder forstwirtschaftlich bzw. gärtnerisch genutzt werden	V <u>Ausnahme:</u> Ausbringung nach § 6
17.3	Anwendung auf anderen Freilandflächen, insbesondere öffentliche Verkehrsflächen	V <u>Ausnahme:</u> soweit Gründe der Verkehrs- und Betriebssicherheit, der Funktionsfähigkeit des Korrosions-, Brand- oder Explosionsschutzes baulicher Anlagen oder gelagerter Materialien, der militärischen Sicherheit die Anwendung erfordern
17.4	Reinigen von Geräten zur Anwendung von PSM auf Flächen, von denen abfließendes Wasser unmittelbar in ein Oberflächengewässer gelangen oder in das Grundwasser versickern kann.	V
17.5	Anwendung in Haus- und Kleingärten auf kleingärtnerisch genutzten Flächen	V
18	Start- und Landebahnen Errichten, wesentliches Ändern	V
19	Streitkräfte, Militär Übung außerhalb von Standort- und militärischen Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes	V <u>Ausnahme:</u> Durchfahren auf klassifizierten Straßen
20	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
20.1	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Abs. 1 WHG Errichten, wesentliches Ändern	V G: - ortsfeste Anlagen mit oberirdischen Behältern und Rohrleitungen zum Lagern von Diesel für den landwirtschaftlichen Gebrauch bis insg. 1000l. - Anlagen zum Lagern landwirtschaftlicher Betriebsmittel (Pflanzenbehandlungsmittel, Düngemittel) <u>ausgenommen:</u> Gegen Auslaufen gesicherte Kleingebinde bis insgesamt maximal 500 l
20.2	Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe, gem. § 62 Abs. 1 WHG	
20.2.1	Errichten	V
20.2.2	wesentliches Ändern	V G: Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern
20.3	Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe, die nicht unter § 62 Abs. 1 WHG fallen Errichten, wesentliches Ändern	V G: Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern

20.4	Transport wassergefährdender Stoffe	V <u>ausgenommen:</u> - Liefer- und Abholverkehr für Anwohner des Wasserschutzgebietes - Durchtransport im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung - Durchtransport auf klassifizierten Bundes- und Ladesstraßen
20.5	Transformatoren Mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln die nicht den Bestimmungen des § 62 WHG, einschl. dazu erlassener Rechtsverordnungen unterliegen	V
21	Verkehrsanlagen	
21.1	Bau neuer Straße, Wege und Bahnanlagen (Gleisanlagen, Personen-, Rangier- und Güterbahnhöfe)	V G: Wirtschafts-, Fuß-, Reit-, Rad-, Wanderwege
21.2	bestehende Straßen, Wege und Bahnanlagen (Gleisanlagen, Personen-, Rangier- und Güterbahnhöfe) erweitern, wesentliches Ändern	G
21.3	Rastanlagen, Park- und Stellplätze für mehr als 10 Kfz Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	V G: bis zu 10 Kfz
22	Wärmepumpen Zur Nutzung von Erdwärme und/oder Grundwasser Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V
23	Weihnachtsbaumkulturen Anlegen, Erweitern, Entnahme von Ballen aus dem Untergrund	V

(4910)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 417

BEKANNTMACHUNGEN

**715. Antrag
des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung
Lünen AöR (SAL), Borker Straße 56/58,
44534 Lünen auf Erteilung
einer wasserrechtlichen Erlaubnis
gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
zur Einleitung von Abwasser aus
dem Steinkohlekraftwerk der
Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG
über vorhandene Einleitungsbauwerke in die Lippe**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 28.09.2019
900-9141660/WD-0002

Bekanntmachung

Der Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL), Borker Straße 56/58, 44534 Lünen, hat hiermit Schreiben vom 28.03.2019 und ergänzenden Unterlagen vom 08.05.2019 sowie 20.09.2019 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Einleitung von Abwasser (Kühlturmabflutwasser und Rauchgasentschwefelungsanlagenabwasser (REA-Abwasser)) des Steinkohlekraftwerks der Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG (TKL), Frydagstraße 40, 44536 Lünen über ein vorhandenes Einleitungsbauwerk in die Lippe gestellt.

Das Kohlekraftwerk setzt Steinkohle unterschiedlicher Qualitäten ein. Die Feuerungswärmeleistung des Kohlekraftwerksblocks beträgt bis zu 1.705 MW. Dies

entspricht einer elektrischen Nettoleistung von ca. 750 MW_{el}. Die produzierte elektrische Energie wird über eine Hochspannungstrasse in das übergeordnete Hochspannungsnetz eingespeist. Für das Steinkohlekraftwerk wird ein elektrischer Wirkungsgrad von über 45 % erreicht.

Das Kohlekraftwerk besteht im Wesentlichen aus den Betriebseinheiten/Anlagenteilen Brennstoffversorgung Kohle, Brennstoffversorgung Heizöl, Ammoniaklagerung, Feuerung und Dampferzeuger, Rauchgasreinigung, Wasser-Dampf-System mit Turbinenanlage, Fernwärme, Kühlturm mit Kühlwassersystem, Wasseraufbereitung, Hilfskessel und übergeordnete Anlagen.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr.

Für die Einleitung der Kraftwerksabwässer besteht eine wasserrechtliche Erlaubnis, die dem Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) unter dem 22. November 2013 erteilt wurde.

Wegen neuerer fachlicher Erkenntnisse, Änderungen im Bereich der bisher von STEAG GmbH betriebenen

Temperaturmessstellen in der Lippe und dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der KOMMISSION vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen, deren Umsetzung unter anderem die Wiederverwendung von Kühlturmasblutwasser und die Anpassung des Betriebs der REA und der REA-Abwasserbehandlungsanlage bedingen, sowie aktuellere Vorbelastungsdaten beantragt SAL eine Erlaubnis nach § 8 WHG zur Einleitung von Abwasser (Kühlturmasblutwasser, Rauchgasentschwefelungsanlagenabwasser – REA-Abwasser) in die Lippe. Antragsgegenstand ist die Einleitung von Abwasser der Stoffströme

- Kühlturmasblutwasser (Stoffstrom 7.2), 229,0 m³/0,5 h, max. 1.752.000 m³/a
- Abwasser aus der Rauchgasentschwefelungs-Abwasserreinigungsanlage (RAA) – REA-Abwasser (Stoffstrom 5.4), 6,3 m³/0,5 h, max. 85.000 m³/a

in die Lippe nach § 8 WHG i.V.m. § 57 WHG.

Für die Durchführung des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens nach § 8 WHG ist die Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, gem. § 2 Abs. 3 i.V.m. den Absätzen 1 und 2 und dem Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU), Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV NRW) vom 27. August 2019 (Az.: IV-8-87 01 05) zuständig.

Im Einvernehmen mit dem Antragsteller und dem Kraftwerksbetreiber wird das Verfahren entsprechend den §§ 3 - 6 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) durchgeführt.

Der wasserrechtliche Antrag und die dazugehörigen Unterlagen

- Antragskonkretisierung und Erläuterungsbericht mit folgenden Angaben und Anlagen
- I. Antragsgegenstand
- II. Zweck der Einleitung
- III. Einzelheiten
 - 1. Dauer, Lage und Art der Einleitung
 - 2. Optimierungen im Hinblick auf BVT
 - 3. Keine Einleitung in die öffentliche Kanalisation
 - 4. Zuständigkeit der Bezirksregierung
 - 5. Zivilrechtliche Verträge SAL/TKL
- IV. Menge des Abwassers / Höchstabwasserabflüsse
- V. Überwachungswerte
- VI. Überwachung der Einleitungen (§ 120 LWG)
- VII. Systeme der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung des Kraftwerks
- VIII. Beschreibung der abwasserrelevanten technischen Verfahren und Anlagen einschließlich Abwasseranfall des Kraftwerks
- IX. Angabe der Einsatzstoffe, Produkte und der Neben- und Zwischenprodukte des Kraftwerks, soweit sie die Abwassercharakteristik beeinflussen können

- X. Auswirkung der Einleitung auf die Umwelt und Gewässerökologie
- 1. Gewässerökologisches Gutachten zur Bewertung der Auswirkungen durch die Einleitung von Kraftwerksabwässern der TKL in die Lippe
- 2. FFH-Screening
- 3. Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht)
- 4. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- XI. Vorliegende Erlaubnisse und Genehmigungen, Verfahrenshistorie
- B. Erläuterungen zum Herkunftsbetrieb Kraftwerk
- C. Abwasserdoppelleitung und Einleitungsbauwerk

liegen in der Zeit

vom 07.10.2019 bis einschließlich 06.11.2019

bei nachfolgend genannten Stellen aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden:

Bezirksregierung Arnsberg, Hansasträße 19, 59821 Arnsberg, Dezernat 54, Zimmer 101

Stadtverwaltung Lünen, Abteilung Stadtplanung, Technisches Rathaus, Willy-Brand-Platz 5, 44532 Lünen, Raum 315

Stadtverwaltung Selm, Amt für Stadtentwicklung und Bauen, Adenauerplatz 2, 59379 Selm, 4. OG

Stadtverwaltung Werne, Abteilung IV.1 - Stadtentwicklung / Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, 1. OG, Raum 104

Stadtverwaltung Bergkamen, Amt für Planung, Tiefbau und Umwelt, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, Raum 515

Stadtverwaltung Waltrop, Münsterstraße 1, 45731 Waltrop, Bürgerbüro

Stadtverwaltung Olfen, Fachbereich 6 – Bauen, Planen, Umwelt, Kirchstraße 5, 59399 Olfen, Raum 31

Stadtverwaltung Datteln, Rathaus, Fachdienst 6.1 – Stadtplanung / Bauordnung, Genthiner Str. 8, 45711 Datteln, Raum 2.29

Gemeindeverwaltung Hünxe, GB III, Dorstener Str. 24, 46569 Hünxe, 2. OG, Auslegungsbereich im Flur

Gemeindeverwaltung Schermbeck, Rathaus, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck, Raum 322

Stadtverwaltung Marl, Verwaltungsgebäude Liegnitzerstr. 5, 45768 Marl, Raum 84

Stadtverwaltung Dorsten, Vermessungsamt, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Verwaltungsgebäude Halterner Str. 28, 46284 Dorsten, 1. OG, Raum 111

Stadtverwaltung Wesel, Fachbereich 1 Stadtentwicklung, Klever-Tor-Platz 1, 46483 Wesel, Rathäuserweiterung, Raum 323

Stadtverwaltung Haltern am See, Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege, FB 62 Planen, Rochfordstr. 1, 45721 Haltern am See, 1. OG

Etwilige Einwendungen gegen die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis können in der Zeit vom 07.10.2019 bis einschließlich 20.11.2019 schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Arnsberg oder bei den übrigen o.g. Stellen, bei denen die Anträge und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht auslie-

gen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden. Die Einwendungen müssen den Vor- und Zunamen sowie die volle Anschrift des Einwenders in lesbarer Form tragen. Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der Einwender werden deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung. https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/datenschutzrecht_hinweise/index.php

und unter

https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/w/wasserwirtschaft_braunkohlegewinnung/hinweise_datenschutz.pdf

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Auch die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann in diesem Fall durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung sowie der Antrag mit den zugehörigen Unterlagen können auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/index.php> eingesehen werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Verfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf das Verwaltungsverfahren.

Die Bezirksregierung Arnsberg entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen, ob sie den Erörterungstermin durchführt.

Der **Termin für die Erörterung der Einwendungen** ist vorgesehen für den

20.01.2020, 10.00 Uhr,
im Raum Verdi
des Ringhotels Am Stadtpark,
Kurt-Schumacher-Straße 43,
44532 Lünen.

Sofern die Erörterung am 20.01.2020 nicht abgeschlossen werden kann, wird sie unterbrochen und am 21.01.2020 sowie ggf. auch an weiteren Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Die nach Ablauf der Einwendungsfrist zu treffende Entscheidung, ob der Erörterungstermin stattfindet, wird rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich; er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Erlaubnis- und Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern.

Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder Ausbleiben von einzelnen Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Entscheidung über den wasserrechtlichen Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag:

gez. Kremling

(1042)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 427

716. Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 16 BImSchG zum Antrag der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG, Kaiser-Wilhelm-Straße 100, 47166 Duisburg, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Feuerbeschichtungsanlage 8 (FBA 8) am Standort Eberhardstr. 12, 44145 Dortmund

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 28.09.2019
900-0231356-0040/IBG-0001-G30/18-Boh

Öffentliche Bekanntmachung

Der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG, 47166 Duisburg, Kaiser-Wilhelm-Straße 100, wurde auf ihren Antrag vom 30.05.2018 mit Datum vom 13.09.2019 – Az.: 900-0231356-0040/IBG-0001-G30/18-Boh – die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) für die wesentliche Änderung der „Feuerbeschichtungsanlage 8 (FBA 8)“ durch die Errichtung und den Betrieb der „Feuerbeschichtungsanlage 10 (FBA 10)“ am Standort Eberhardstr. 12, 44145 Dortmund, Gemarkung Kirchderne, Flur 46, Flurstück 634 erteilt.

Gemäß § 21a Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Im Wesentlichen umfasst die Änderung der Anlage folgende Maßnahmen:

1. Errichtung eines ca. 375 m x 90 m großen Hallenkomplexes mit einer maximalen Höhe von ca. 70 m zur Aufnahme der Feuerbeschichtungsanlage 10, sowie des Vor- und Fertigmateriallagers einschließlich Werkstätten mit Magazin und Lagerräumen
2. Errichtung und Betrieb der Feuerbeschichtungsanlage 10 mit einer Kapazität von 600.000 t Rohstahl/a im Wesentlichen bestehend aus den Betriebseinheiten:
 - 2.1. Einlaufgruppe mit Bandspeicher
 - 2.2. Reinigungsgruppe
 - 2.3. Aufheiz- und Kühlstrecke (Feuerungswärmeleistung von 40 MW)
 - 2.4. Zinkbeschichtung
 - 2.5. Streck- und Dressiergerüst mit Mittelspeicher

- 2.6. Oberflächenbehandlung
- 2.7. Auslaufgruppe mit Bandspeicher
3. Errichtung und Betrieb der Emissionsquelle 789 zur Abführung der Abluft aus dem Bereich der Reinigungsgruppe
4. Errichtung und Betrieb der Emissionsquelle 790 zur Abführung der Verbrennungs-abgase aus dem Bereich der Aufheizstrecke
5. Errichtung und Betrieb der Emissionsquelle 791 zur Abführung der Abluft aus der Ofendruckregelung des Wärmebehandlungssofens
6. Errichtung und Betrieb der Emissionsquelle 792 zur Abführung der Abluft aus dem Bereich der Oberflächenbehandlung
7. Errichtung und Betrieb einer Verdunstungskühlanlage einschließlich Pumpenhaus und Notstromdiesel
8. Errichtung und Betrieb eines Warmwassererzeugungssystems
9. Kapazitätserweiterung der vorhandenen Osmoseanlage der FBA8 zwecks Versorgung der FBA10 mit VE-Wasser
10. Änderung der vorhandenen Heizzentrale in der FBA8 zur Versorgung der FBA10 mit Heizwasser
11. Indirekteinleitung von Abwasser aus den Kühlkreislaufsystemen der FBA 8 und FBA 10, den Teilstromfiltrationen der vorgenannten Kühlkreislaufsystemen und der Osmoseanlage in den öffentlichen Mischwasserkanal des Lippeverbandes

Der Betrieb der Anlage soll weiterhin an sieben Tagen pro Woche im Dreischichtbetrieb erfolgen.

Durch die Änderung der bestehenden kontinuierlichen „Feuerbeschichtungsanlage (FBA 8)“ (Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern) durch die Errichtung und den Betrieb der kontinuierlichen „Feuerbeschichtungsanlage FBA10“ wird die derzeit genehmigte Kapazität von 700.000 t Rohstahl/a um 600.000 t Rohstahl/a auf insgesamt 1.300.000 t Rohstahl/a erweitert. Die Gesamtfeuerungswärmeleistung der Feuerbeschichtungsanlage erhöht sich von 38 MW um 45 MW auf 83 MW.

Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die folgenden Genehmigungen ein:

1. Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW
2. Emissionsgenehmigung gemäß § 4 TEHG
3. Indirekteinleitergenehmigung gemäß § 58 WHG für das Kühlwasser sowie das Abschlagswasser der Osmoseanlage

Der Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Immissionsschutz, Natur- und Artenschutz, Baurecht, Brand- und Arbeitsschutz sowie zum Gewässer- und Bodenschutz erteilt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides liegt 2 Wochen in der Zeit

vom 30.09.2019 bis einschließlich 14.10.2019

bei der Bezirksregierung Arnsberg,
Standort Dortmund,
Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, Zimmer 632,
Mo. bis Do. 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Fr. 08:30 Uhr bis 14:00 Uhr

im Technischen Rathaus der der Stadt Lünen,
Willy-Brandt-Platz 5, 44532 Lünen, Zimmer 315
Mo. bis Do. 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Fr. 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

bei der Stadtverwaltung Werne
Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, Zimmer 104
Mo. und Di. 07:30 Uhr bis 16:00
Mi. und Fr. 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Do. 07:30 Uhr bis 17:30 Uhr

im Rathaus der Stadt Kamen
Fachbereich Planung, Bauen und Umwelt
Rathausplatz 1, 59174 Kamen, Zimmer 328
Mo. bis Mi. 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr
Do. 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Fr. 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Bergkamen
Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, Zimmer 515
Mo. bis Fr. 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Mo. und
Do. 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Dortmund
Burgwall 14, 44122 Dortmund, Zimmer 421
Mo. bis Mi. 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Do. 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr
bis 17:00 Uhr
Fr. 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

aus und kann dort während der genannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden.

Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten, zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg unter der Telefon-Nr. 02931 82 5880
2. bei der Stadt Lünen unter der Telefon- Nr. 02306 104 1270
3. bei der Stadt Werne unter der Telefon-Nr. 02389 71 613
4. bei der Stadt Kamen unter der Telefon-Nr. 02307 148 2630
5. bei der Stadt Bergkamen unter der Telefon-Nr. 02307 965 329
6. bei der Stadt Dortmund unter der Telefon-Nr. 0231 5024 912

Der Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter -°Bekanntmachungen°- <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt ist das BVT-Merkblatt Stahlverarbeitung vom Dezember 2001. Die Entscheidung wird zudem über das zentrale UVP-Internetportal NRW unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den o.g. Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Besondere Hinweise

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin sowie denen, die im Rahmen des Verfahrens Einwendungen erhoben haben, zugestellt.

Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs.8 BImSchG als zugestellt.

Im Auftrag:

gez. Heesemann

(845) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 429

**717. Bekanntmachung
gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG)
Auslegung des Entwurfes der
Ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete
der Gewässer Sieg, Dreisbach, Ferndorfbach,
Littfe, Netpfe, Alche, Weiß, Eisernbach,
Heller, Wildenbach und Asdorfer Bach in der
Managementeinheit Obere Sieg (ME_SIE_1400),
Az.: 54.50.85-019 im Regierungsbezirk Arnsberg
einschließlich Anlagen**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 7. 9. 2019
54.50.85-019

Die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Obere Wasserbehörde beabsichtigt gem. § 76 Wasserhaushaltsgesetz - WHG eine Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete an den oben genannten Gewässern zu erlassen.

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung eines Überschwemmungsgebietes wird gemäß § 83 LWG für 2 Monate bei der zuständigen Behörde sowie bei den Gemeinden auf deren Gebiet sich das Überschwemmungsgebiet erstreckt ausgelegt.

Jeder kann in dieser Zeit die Verordnung sowie die Karten einsehen und eine Stellungnahme abgeben. Näheres ist im Erläuterungstext beschrieben.

Die Überschwemmungsgebiete in der Managementeinheit Obere Sieg erstrecken sich auf Flächen in den folgenden Kommunen:

Stadt Siegen	(Kreis Siegen-Wittgenstein)
Stadt Freudenberg	(Kreis Siegen-Wittgenstein)
Gemeinde Wilnsdorf	(Kreis Siegen-Wittgenstein)
Stadt Kreuztal	(Kreis Siegen-Wittgenstein)
Stadt Hilchenbach	(Kreis Siegen-Wittgenstein)
Gemeinde Neunkirchen	(Kreis Siegen-Wittgenstein)
Gemeinde Burbach	(Kreis Siegen-Wittgenstein)
Stadt Netphen	(Kreis Siegen-Wittgenstein)

Die Unterlagen für die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete werden in den oben genannten Kommunen sowie bei der Bezirksregierung Arnsberg (Außenstelle Lippstadt) zur Einsichtnahme ausgelegt. Die ortsübliche Bekanntmachung führen die Städte und Gemeinden in eigener Zuständigkeit durch.

Die Unterlagen (1 Hefter mit allgemeinen Erläuterungen, Verordnungstext und Karten im Entwurf) liegen in der Zeit

**vom 07. Oktober 2019
bis einschließlich 09. Dezember 2019**

während der folgenden Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Behörde/Kommune	Öffnungszeiten/ Gewässer
Bezirksregierung Arnsberg Außenstelle Lippstadt Lipperoder Straße 8 59555 Lippstadt <u>Ansprechpartnerin:</u> Frau R. Hildebrandt Tel. 02931-82-5859 Raum 326 (3.OG)	Mo.-Do. 08:30 - 12:00 Uhr 13:30 - 16:00 Uhr Fr. 08:30 - 14:00 Uhr
Stadt Siegen Rathaus Geisweid Lindenplatz 7 57078 Siegen <u>Ansprechpartner:</u> Herr Dr. B. Kraft Tel. 0271 - 404 3448 Raum 603	Mo.-Fr. 08:30 - 12:00 Uhr Di. 14:00 - 16:00 Uhr Do. 14:00 - 18:00 Uhr <u>Gewässer:</u> Sieg, Ferndorfbach, Birlenbach, Alche, Weiß, Eisernbach
Stadt Freudenberg Mörner Platz 1 57258 Freudenberg <u>Ansprechpartner:</u> Herr S. Giebler Tel. 02734 - 43186 Raum 303	Mo.-Fr. 08:00 - 12:30 Uhr Di. 14:00 - 16:00 Uhr Do. 14:00 - 17:00 Uhr <u>Gewässer:</u> Asdorfer Bach/Weibe
Gemeinde Wilnsdorf Marktplatz 1 57234 Wilnsdorf <u>Ansprechpartner:</u> Herr M. Jünger Tel. 02739 - 802 168 Raum 68	Mo.-Do. 08:00 - 12:15 Uhr 13.15 - 16:00 Uhr Fr. 08:00 - 12:00 Uhr <u>Gewässer:</u> Weiß, Eisernbach, Wildenbach
Stadt Kreuztal Siegener Straße 5 57223 Kreuztal <u>Ansprechpartnerin:</u> Frau A. Utsch Tel. 02732 - 51 309 Raum 223	Mo.+Mi. 08:30 - 12:00 Uhr 13:30 - 15:45 Uhr Do. 08:30 - 12:00 Uhr 13:30 - 17:00 Uhr Fr. 08:30 - 13:00 Uhr <u>Gewässer:</u> Ferndorfbach, Littfe

Stadt Hilchenbach Markt 13 57271 Hilchenbach <u>Ansprechpartnerin:</u> Frau O. Groth Tel. 02733 – 288 153 Raum 107	Mo./ Di./Do. 07:30 – 16:30 Uhr Mi./Fr. 07:30 – 12:30 Uhr <u>Gewässer:</u> Ferndorfbach
Gemeinde Neunkirchen Bahnhofstraße 3 57290 Neunkirchen <u>Ansprechpartner:</u> Herr G. Uhr Tel. 02735 – 767 313 Raum 313	Mo.+Di. 08:30 – 12:00 Uhr 13:30 – 15:30 Uhr Mi. 08:30 – 12:00 Uhr Do. 08:30 – 12:00 Uhr 14:00 – 17:00 Uhr Fr. 08:30 – 12:00 Uhr <u>Gewässer:</u> Heller, Wildenbach
Gemeinde Burbach Eicher Weg 13 57299 Burbach <u>Ansprechpartnerin:</u> Frau E. Fley Tel. 02736 – 45 82 Raum 210	Mo.-Fr. 08:30 – 12:30 Uhr Do. 14:00 – 17:30 Uhr <u>Gewässer:</u> Heller
Stadt Netphen Amtsstraße 2+6 57250 Netphen <u>Ansprechpartner:</u> Herr B. Büdenbender Tel. 02738 – 603 236 Raum 1404 / Altbau	Mo.-Fr. 08:15 – 12:00 Uhr Mo. 13:45 – 15:45 Uhr Do. 13:45 – 16:45 Uhr <u>Gewässer:</u> Sieg, Netphe, Dreisbach

Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig bei dem jeweiligen Ansprechpartner telefonisch anzumelden.

Gemäß § 27 a Abs. 1 VwVfG NRW stehen der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Entwurfsunterlagen auf der folgenden Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter: www.bra.nrw.de/4370264 zur Verfügung. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zum Ablauf der Auslegungsfrist eine Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung abgeben. Maßgeblich ist die Auslegungsfrist der jeweiligen Kommune, in der das betroffene Grundstück liegt.

Die Einwendungen sind schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift bei der jeweiligen Kommune oder bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54, unter Angabe des Aktenzeichens 54.50.85-019 zu erheben.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Arnsberg geprüft.

Im Auftrag:
gez. Dr. Leismann

**Erläuterungen und Hinweise
zur Ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete
der Gewässer Sieg, Dreisbach, Ferndorfbach, Lüttfe,
Netphe, Alche, Weiß, Eisernbach, Heller, Wilden-
bach und Asdorfer Bach
in der Managementeinheit Obere Sieg
(ME_SIE_1400) im Regierungsbezirk Arnsberg,
Az.: 54.50.85-019
gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und
§ 83 (2) Landeswassergesetz (LWG)**

Überschwemmungsgebiete sind Gebiete, die bei Hochwasser überflutet oder durchflossen werden oder die für Hochwasserrückhaltung benötigt werden. Sie werden seit Jahrzehnten als Instrument zur Hochwasservorsorge und zum Hochwasserschutz ausgewiesen.

Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes regelt im § 76, dass Überschwemmungsgebiete innerhalb von Hochwasserrisikogebieten ausgewiesen werden. Ebenso können sie für Gebiete zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung festgesetzt werden.

Die Bewertung des Hochwasserrisikos ist vom Land NRW nach einer landesweit einheitlichen Methode ermittelt und bestimmt worden, wobei die Kommunen beteiligt wurden.

Zur besseren Übersichtlichkeit wurden mehrere Gewässer zu Managementeinheiten zusammengefasst.

In diesen Managementeinheiten wird das Risiko durch Hochwasser mit Hilfe dreier unterschiedlicher Hochwasserszenarien dargestellt:

- für häufige Hochwässer, im Regelfall für das 10-jährliche Hochwasser
- für mittlere Hochwässer, für das 100-jährliche Hochwasser
- für das extreme Hochwasser, für das auch das Versagen von Hochwasserschutzanlagen dargestellt werden soll.

Diese drei Szenarien sind in den Hochwassergefahrenkarten dargestellt. Aus ihnen ist ersichtlich, welche Flächen welcher Hochwassergefahr unterliegen.

Überschwemmungsgebiete werden durch Ordnungsbehördliche Verordnung für die Flächen festgesetzt, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überflutet werden. Flächen, die außerhalb des Überschwemmungsgebietes liegen, sind deshalb nicht unbedingt hochwasserfrei. Bei größeren Hochwässern können auch sie überflutet werden. Welche Flächen das sind, zeigen die Hochwassergefahrenkarten für mittlere und extreme Hochwässer.

Die Überschwemmungsgebiete erstrecken sich in der Regel an einem Gewässer nur über bestimmte Gewässerabschnitte. Dies ist in der Regel im unteren bis mittleren Abschnitt des Gewässers der Fall. Zur Festsetzung wird daher auch die Gewässerstationierung (Kilometrierung) der Gewässer verwendet. Jedes Gewässer beginnt bei der Stationierung an der Mündung mit km 0,0 und endet an der Quelle. Da die Gewässer sich teilweise natürlich verlagern oder durch Renaturierungen verlagert werden, muss regelmäßig die Stationierung der Gewässer überprüft werden. Die derzeit gültige Version ist die Gewässerstationierungskarte (GSK 3C).

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung eines Überschwemmungsgebietes wird gemäß § 83 LWG für 2 Monate bei der zuständigen Behörde sowie bei den Gemeinden auf deren Gebiet sich das Überschwemmungsgebiet erstreckt ausgelegt.

Jeder kann in der Zeit die Verordnung sowie die Karten einsehen und eine Stellungnahme abgeben. Auch nach der Auslegungsfrist sowie nach der Festsetzung können weiterhin die Karten eingesehen und offensichtliche Unrichtigkeiten mitgeteilt werden.

In Überschwemmungsgebieten sind bestimmte Vorhaben und Handlungen verboten.

Näheres hierzu regeln das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) und das Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der jeweils geltenden Fassung.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gelten folgende Verbote:

- die Ausweisung von neuen Baugebieten
- die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen
- die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen
- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen die den Abfluss behindern können
- das Aufbringen und Ablagern wassergefährdender Stoffe
- die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen
- das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche
- das Anlegen von Baum und Strauchpflanzungen
- die Umwandlung von Grünland in Ackerland und
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart

Ob im Einzelfall eine Genehmigung erteilt werden kann, entscheidet die jeweils zuständige Wasserbehörde. Im vorliegenden Fall ist dies für die Gewässer Sieg, Dreisbach, Ferndorfbach, Littfe, Netphe, Alche, Weiß, Eisernbach, Heller, Wildenbach und Asdorfer Bach die Untere Wasserbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein.

Wer im festgesetzten Überschwemmungsgebiet eine o.g. Maßnahme vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung durchführt, handelt ordnungswidrig im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Verordnungs-Unterlagen enthalten den Text der Ordnungsbehördlichen Verordnung, eine Übersichtskarten im Maßstab 1:110.000 sowie die Detail-Karten der Überschwemmungsgebiete in der Managementeinheit Obere Sieg (ME_SIE_1400) für die Gewässer Sieg, Dreisbach, Ferndorfbach, Littfe, Netphe, Alche, Weiß, Eisernbach, Heller, Wildenbach und Asdorfer Bach im Maßstab 1:5.000.

Das Überschwemmungsgebiet ist in blauer Farbe dargestellt.

ENTWURF

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Sieg, Dreisbach, Ferndorfbach, Littfe, Netphe, Alche, Weiß, Eisernbach, Heller, Wildenbach und Asdorfer Bach in der Managementeinheit Obere Sieg (ME_SIE_1400) im Regierungsbezirk Arnsberg - Überschwemmungsgebietsverordnung ME_SIE_1400 - - Az.: 54.50.85-019 -

Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert am 22.12.2011 (BGBl. I Nr. 71 S. 3044, 3051),
- §§ 83, 84, 112, 114, 115, 123, 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff).
- §§ 12, 25, 27 bis 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), mit Stand vom 06.12.2016 (GV.NRW.S. 1062), sowie
- §§ 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03. Februar 2015 (SGV. NRW. 282) i.V.m. Nr. 22.1.49 des Anhangs II, mit Stand vom 08. November 2016 (GV. NRW. S. 978)

wird verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Darstellung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet für die Managementeinheit Obere Sieg, im Regierungsbezirk Arnsberg
- Überschwemmungsgebiet ME_SIE_1400 - wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es weist die Flächen aus, die in Hochwasserrisikogebieten bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden.

Es erstreckt sich auf die Gewässer:

- Sieg von Fluss-km 120,65 (Stationierung nach GSK 3c) an der Landesgrenze zu Rheinland-Pfalz durch die Stadtgebiete von Siegen und Netphen bis Fluss-km 151,16 nordöstlich des Stadtteils Walpersdorf,
- Dreisbach von der Mündung in die Sieg westlich des Stadtteils Dreis-Tiefenbach bis Fluss-km 2,23 östlich des Sportplatzes Dreis-Tiefenbach,
- Ferndorfbach von der Mündung in die Sieg in Siegen bis Fluss-km 21,0 südlich des Hilchenbacher Ortsteils Hadem,
- Littfe von der Mündung in den Ferndorfbach nord-westlich des Bahnhofs in Kreuztal bis Fluss-km 7,62 auf Höhe des Kreuzungsbauwerks Müsener Straße im Kreuztaler Stadtteil Littfeld,
- Netphe von der Mündung in die Sieg westlich von der L729 in Netphen bis Fluss km 1,68 nordöstlich des Ortsausgangs von Niedernetphen,
- Alche von der Mündung in die Sieg südwestlich des Siegener Bahnhofgeländes bis Fluss km 3,25 südlich des Siegener Stadtteils Trupbach,
- Weiß von der Mündung in die Sieg südlich des Apollo Theaters in Siegen bis Fluss km 9,61 westlich des Ortseingangs Anzhausen der Gemeinde Wilnsdorf,
- Eisernbach von der Mündung in die Sieg im Siegener Stadtteil Eiserfeld bis Fluss km 10,89 in Wilnsdorf,

- Heller von Fluss km 10,82 an der Landesgrenze zu Rheinland Pfalz im Ortsteil Struthütten in Neunkirchen bis Fluss km 28,05 in Würgendorf an der Landesgrenze zu Hessen,
- Wildenbach von der Mündung in die Heller in Neunkirchen bis Fluss km 8,52 südlich des Ortsteils Oberwilden in der Gemeinde Wilnsdorf und
- Asdorfer Bach von Fluss km 10,9 an der Landesgrenze zu Rheinland Pfalz bis Fluss km 19,76 nord-westlich des Ortsausgangs Büschergrund in Freudenberg.

Die Flächen der Überschwemmungsgebiete sind in einer Übersichtskarte und in den detaillierten Überschwemmungsgebietskarten eingetragen. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und unter dem gleichen Aktenzeichen: 54.50.85-019 mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 2 Besondere Schutzvorschriften

Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und Landeswassergesetzes zu beachten.

§ 3 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten der Überschwemmungsgebiete) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Siegen, Stadt Freudenberg, Gemeinde Wilnsdorf, Stadt Kreuztal, Stadt Hilchenbach, Gemeinde Neunkirchen, Gemeinde Burbach, Stadt Netphen sowie bei dem Kreis Siegen-Wittgenstein und der Bezirksregierung Arnsberg Außenstelle Lippstadt während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt entsprechend § 83 (1) Satz 2 LWG unbefristet.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Oberen Sieg im Bereich der Städte Siegen und Netphen im Kreis Siegen-Wittgenstein – Überschwemmungsgebiet „Obere Sieg“ - erschienen im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg Nr. 10 am 08. März 2003 im Bereich von Fluss-km 149,89 bei Walpersdorf bis Fluss-km 119,01 an der Stadtgrenze Siegen und zugleich der Landesgrenze zu Rheinland-Pfalz außer Kraft.

Arnsberg, den 28. September 2019

54.50.85-019

Bezirksregierung Arnsberg

- Obere Wasserbehörde -

Im Auftrag:

gez. Dr. Leismann

(1608)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 431

718.

Anzeige der

Zeschky Galvanik GmbH & Co. KG,

Altenhofer Weg 35, 58300 Wetter,

zur störfallrelevanten Errichtung und Betrieb einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 16.09.2019
900-0261989/ISA-0002-Dir

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 23a Abs. 2 Satz 3 des Gesetz
zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
durch Luftverunreinigungen, Geräusche,
Erschütterungen und ähnliche Vorgänge
(Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

Die Firma Zeschky Galvanik GmbH & Co. KG, Altenhofer Weg 35, 58300 Wetter, hat mit Datum vom 05.08.2019 die störfallrelevante Errichtung einer immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlage auf Ihrem Grundstück in Altenhofer Weg 35, 58300 Wetter, Gemarkung Grundschöttel, Flur 3, Flurstück 712, 817 993, 994 angezeigt.

Die Anzeige umfasst im Wesentlichen folgende Errichtung:

- Errichtung und Betrieb einer Lackieranlage für Kathodische-Tauch-Lackierung (KTL)

Das beantragte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 23b des BImSchG. Durch die Errichtung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Dirks

(154)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 434

719.

Bestellung von bevollmächtigten

Bezirksschornsteinfegern (Ingo Kramer)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 20. 9. 2019
64.26.57-08.216-2019-5

Mit Wirkung zum 1. 1. 2020 wird Herr Schornsteinfegermeister Ingo Kramer für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Soest 07 bestellt. Der Kehrbezirk Soest 07 umfasst die Innenstadt und den Stadtrand von Lippstadt sowie die Ortsteile Lippstadt-Bökenförde und Geseke-Ermsinghausen.

Im Auftrag:

gez. Gabi Hegener

(60)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 434



**720. Verlust- und Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**

Ennepe-Ruhr-Kreis Schwelm, 18. 9. 2019
Der Landrat
- 11/1 -

Der Dienstausweis Nr. 688 des Herrn Robert Bosch, ausgestellt am 16. 2. 2009 vom Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises ist am 16. 9. 2019 in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag:
Güvenc

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 435

**721. Verlust- und Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**

Ennepe-Ruhr-Kreis Schwelm, 10. 9. 2019
Der Landrat
- 11/1 -

Der Dienstausweis Nr. 734 der Frau Angel Di Maggio, ausgestellt am 12. 5. 2011 vom Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises ist am 5. 9. 2019 in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag:
Göbelsmann

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 435

722. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE58 4305 0001 0342 2952 68 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparbuchs Nr. DE58 4305 0001 0342 2952 68 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 6. 1. 2020, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparbuchs anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparbuchs erfolgen wird.

R 119/19

Bochum, 12. 9. 2019

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 435

723. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 23. 5. 2019 aufgegebenen Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE68 4305 0001 0317 5210 94 und DE94 4305 0001 0317 5243 12 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE68 4305 0001 0317 5210 94 und DE94 4305 0001 0317 5243 12 werden für kraftlos erklärt.

V 75/19

Bochum, 9. 9. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 435

724. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 23. 5. 2019 aufgebote-ne Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE66 4305 0001 0324 0884 18 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE66 4305 0001 0324 0884 18 wird für kraftlos erklärt.

K 76/19

Bochum, 9. 9. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 435

725. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 23. 5. 2019 aufgebote-ne Sparbuch Nr. DE82 4305 0001 0305 5560 86 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparbuch Nr. DE82 4305 0001 0305 5560 86 wird für kraftlos erklärt.

D 77/19

Bochum, 9. 9. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 435

726. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 952 733 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Geseke, 18. 9. 2019

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 435

727. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 403 068 794 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar-

kassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.
Hattingen, 16. 9. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 435

728. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 308 116 235 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 16. 9. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 436

729. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 949 549 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 16. 9. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 436

730. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 954 267 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 13. 9. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 436

731. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 649 248 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 13. 9. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 436

732. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 944 912, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 16. 9. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 436

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „netzwerk, stadtforschung, beratung und kommunikation e. V.“, eingetragen beim Vereinsregister Nr. 2589 des AG Hagen ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche an den Liquidator zu stellen.

Prof. Dr. Klaus Selle, Auf dem Hilf 50, 58239 Schwerte.
(34)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „PRO-REVITA Wetter e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 2829, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Udo Pietruck, Hofheide 39, 58239 Schwerte.
(34)



Danke

Für das Vertrauen, das Sie Brot für die Welt mit Ihrer Spende entgegenbringen, danken wir Ihnen ganz herzlich. Ohne Ihre großzügige Unterstützung könnten wir den Menschen in den armen Ländern nicht helfen! Mit Ihrem Beitrag können wir viel bewegen.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

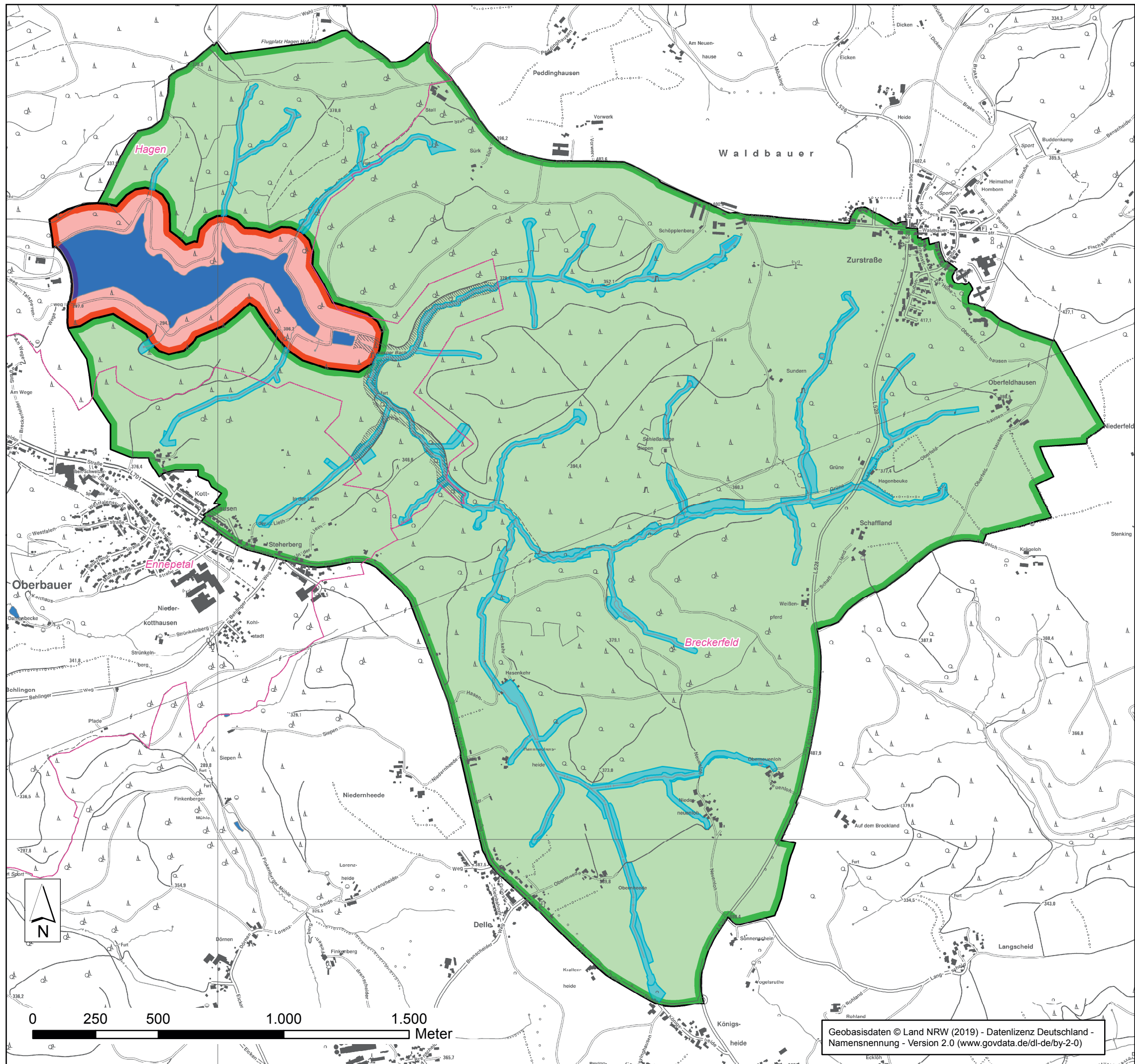
Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

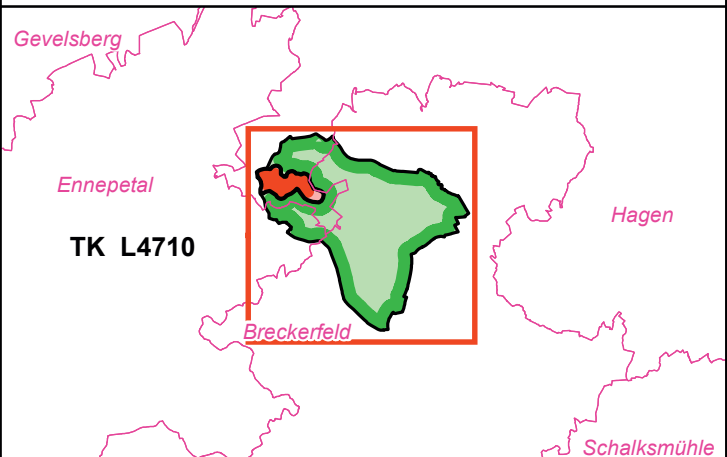
Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING



Legende Hasper Talsperre

-  Zone 1
-  Zone 2
-  Gülleverbotsflächen
-  Gemeinden
-  Gewässerflächen



Wasserschutzgebiet Hasper Talsperre

Diese Übersichtskarte ist Bestandteil
der vorläufigen Anordnung
vom September 2019
AZ.: 54.35.20 - 002 / 2019 - 001

Maßstab: 1:15.000



**Bezirksregierung Arnsberg
- Obere Wasserbehörde -**

Hans-Josef Vogel
Regierungspräsident